

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Verordnung vom 03.06.1815 publ. 08.06.1815

51) Justizcanzley = Bekanntmachung vom 1. Juny publ. 8. Juny 1815.

Da bemerkt worden, daß die Insinuationen gerichtlicher Decrete durch die Amts-<sup>Attestirung gerichtlicher Insinuation.</sup> Officialen häufig nur auf der zurückzusendenden Abschrift des Decrets, nicht aber auf dem insinuirten Originale attestirt werden, hieraus aber Unzuträglichkeiten entstehen, so wird sämmtlichen mit den Insinuationen gerichtlicher Decrete beauftragten Officialen hiemit aufgegeben: den Ort und die Zeit, wo und wann, und die Person, welcher das Decret von ihnen insinuiert ist, nicht bloß auf der als Documentum insinuationis zurückzusendenden Abschrift, sondern auch auf dem, dem Beykommenden zugestellten und in dessen Besitze bleibenden Originale zu attestiren.

52) Regierungs = Bekanntmachung vom 3. Juny publ. 8. Juny 1815.

Da Zweifel entstanden sind, ob und wie <sup>Anwendbarkeit der Vorschriften in der Hypotheken-Concurs- und Vergant. Ordn. beweglicher Güter oder Grundstücke gegen unbeweglicher Güter auf Schiffe.</sup> weit die in der Hypotheken = Concur's = und Vergantungs = Ordnung in Betreff unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegebenen Vorschriften auf Schiffe anwendbar sind? imgleichen: bey welchem Gericht Proclamata zum Verkauf beweglicher



Güter gesucht werden müssen? so wird hiermit unter Seiner Herzogl. Durchlaucht höchster Genehmigung bestimmt:

1) daß in Ansehung eines Schiffs von zehn Last und darüber eben die Vorschriften zu befolgen, welche wegen unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegeben sind, mithin auch zu Erlassung der Verkaufs-Proclamatum über ein solches Schiff, (den Fall des Concurfes ausgenommen, für welchen S. 25. 26. und 58. der Concurfsordnung die Norm giebt) nur das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Schiff zu der Zeit liegt, nach S. 74. competent ist. Zu der im S. 35. vorgeschriebenen Taxation sind Schiffszimmermeister zu ernennen.

Wo das Verkaufs-Proclama über bewegl. Güter zu suchen?

2) das Verkaufs-Proclama über bewegliche Güter (wozu also auch Schiffe unter zehn Last gehören), ist bey dem Gericht, unter welchem der Verkäufer seinen Wohnort hat, zu suchen, auch dann, wenn die zu verkaufende Sache sich in einem andern Gerichtsdistricte befindet und daselbst verkauft werden soll, wiewohl in diesem Fall der Verkauf selbst nur durch den Beamten und Auktionsverwalter dieses Districts geschehen kann.

53) Ke